

# Rechtstransfer und globaler Wettbewerb zwischen Rechtssystemen

*Mikio Tanaka* \*

- I. Einleitung
- II. Geschichte des Rechtstransfers *nach* Japan
- III. Rechtsgebiete mit umfangreichen Anpassungen
  - 1. Familienrecht
  - 2. Arbeitsrecht
- IV. Rechtstransfer und Rechtskultur
  - 1. Religion und Rechtskultur
  - 2. Fehlen allgemeinen Vertrauens in den Bürger und „verwässerte Demokratie“
  - 3. Weitere Beispiele für Eigenheiten der japanischen Rechtskultur
  - 4. Konflikt zwischen rezeptierten Rechtssystemen und lokaler Rechtskultur – ein Beispiel
- V. Akkulturation
- VI. Rechtstransfer *aus* Japan?
- VII. Fazit

## I. EINLEITUNG

Während Deutschland sich in letzter Zeit strategisch für einen Transfer seines Rechtssystems in andere Staaten engagiert, lassen sich in Japan keine derartigen Bestrebungen erkennen. Im Folgenden sollen mögliche Gründe der unterschiedlichen Einstellung in Bezug auf den Rechtstransfer untersucht werden.

## II. GESCHICHTE DES RECHTSTRANSFERS *NACH* JAPAN

Das erste zentralistische Rechtssystem in der japanischen Geschichte war der *Taihô*-Kodex aus dem Jahr 701 (*Taihô ritsuryô*) mit Schwerpunkten im Straf- und Verwaltungsrecht. Nach der Niederlage des mit Japan verbündeten innerkoreanischen Königreichs *Baekje* gegen das von China unterstützte *Silla* im Jahr 663 begann Japan, ein Rechtssystem in Anlehnung an das der chinesischen *Tang*-Dynastie aufzubauen, ohne jedoch die japanische Kultur zu ändern. Diesem Ansatz lag das Prinzip des *wakon kansai* („japanischer Geist, chinesische Gelehrsamkeit“) zugrunde. Dieses System bestand bis zum Zusammenbruch des *Ritsuryô*-Systems im Mittelalter fort.

---

\* Rechtsanwalt, Partner, City-Yuwa Partners, Toyko.

Die *Meiji*-Restauration von 1867 beendete die 260 Jahre andauernde Feudalherrschaft des Schwertadels und ersetzte die tradierte Rechtsordnung durch ein westliches Rechtssystem. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der sprunghaften Machtzunahme westlicher Staaten infolge der industriellen Revolution seit den 1760er Jahren zu sehen, die einen Wettlauf um Kolonien in Asien ausgelöst hatte. Die Niederlage Chinas im Opiumkrieg (1840) sowie der demütigende Vertrag von Nanking (1842) hatten in Japan einen Umschwung bewirkt, wo man sich in der Folge darum bemühte, mittels rascher und grundlegender Modernisierung aller gesellschaftlichen Bereiche – einschließlich Technologie, Bildung und Rechtssystem – seine Position zu stärken und so seine Unabhängigkeit zu bewahren. Wiederum geschah dies jedoch weitgehend ohne Änderung der japanischen Kultur (sog. *wakon yōsai*, d.h. japanischer Geist, westliche Gelehrsamkeit). Dabei orientierte man sich nun an den Rechtsordnungen der europäischen Staaten, welche die Hegemonialmacht China in die Knie gezwungen hatten. Der Fokus lag hierbei auf dem zu der Zeit zentralistisch geprägten, deutschen Rechtssystem.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Rahmen des vom kodifizierten Recht geprägten, kontinentaleuropäischen Rechts beibehalten; es fanden jedoch rasch Rechtskonzepte des Siegers, d.h. amerikanischen Rechts, Eingang ins japanische Recht: Wesentliche Bereiche waren das Wirtschaftsrecht (Handels-, Kapitalmarkt-, Kartellrecht usw.) und die Verbraucherschutzgesetze (z.B. das Produkthaftungsrecht). Insbesondere die Einführung der Aktionärsklage<sup>1</sup> und interner Kontrollsysteme wären ohne den Einfluss des amerikanischen Rechts (*derivative action*, *Sarbanes-Oxley Act*) nicht denkbar gewesen. Es gab aber (und gibt immer noch) energischen kulturell bedingten Widerstand gegen stark marktwirtschaftlich orientierte Gestaltungen.

Aus den oben genannten Beispielen lassen sich folgende Gemeinsamkeiten ableiten:

- (i) Tiefgreifende Reformen des Rechtssystems in Japan wurden in allen drei der genannten historischen Fälle durch äußere Bedrohungen ausgelöst.
- (ii) Man orientierte sich stets am Rechtssystem des zum jeweiligen Zeitpunkt stärksten Landes (welches gleichzeitig die jeweilige „Bedrohung“ für Japan darstellte: China, die europäischen Großmächte, dann die USA).
- (iii) In vielen Fällen brachten die Rechtstransfers nach Japan Konflikte mit der eigenen Kultur mit sich.

Wenn beim Transfer von Rechtsinstitutionen Konflikte zwischen dem ausländischen Vorbild und der japanischen Rechtskultur entstehen, können sich insbesondere folgende Situationen ergeben:

- (i) In Rechtsbereichen, in denen erhebliches Konfliktpotenzial besteht, wird das jeweilige Rechtssystem entweder gar nicht nach Japan „importiert“, oder es wird erst nach umfangreichen Anpassungen eingeführt.

---

1 Heute Artt. 847 ff. Gesellschaftsgesetz (*Kaisha-hō*), Gesetz Nr. 86/2005 i.d.F. des Gesetzes Nr. 74/2009; engl. Übers. verfügbar unter <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/>.

- (ii) In Rechtsgebieten, die weniger konfliktgeladen sind, werden keine bzw. nur geringe Anpassungen vorgenommen, was zur Folge hat, dass die japanische Rechtskultur an das jeweilige importierte Rechtssystem angepasst werden musste.

### III. RECHTSGEBIETE MIT UMFANGREICHEN ANPASSUNGEN

Als Rechtsgebiete mit hohem Konfliktpotenzial (oben (i)) lassen sich die folgenden Beispiele anführen:

#### 1. Familienrecht

Typisches Beispiel eines solches Rechtsgebietes war das Familienrecht: Der 1890 veröffentlichte Entwurf zum japanischen Zivilgesetz stieß aufgrund seiner individualistischen Prägung auf Protest, da er die dem tradierten Haussystem der Familien (*ie seido*) zugrundeliegende, hierarchische Ordnung des Konfuzianismus zerstöre. Bis dahin waren die Begriffe *minpô* (Zivilrecht) oder sogar *kenri* ((subjektives) Recht) unbekannt. Professor *Yatsuka Hozumi* von Universität Tokyo kritisierte damals: „*Minpô idete, chûkô horobu*“ („Zivilrecht geboren – Loyalität und Pietät gestorben“). Diese in Japan berühmte Kritik und weiterer Widerstand führten schließlich zu einem japanischen Zivilgesetz<sup>2</sup> mit zahlreichen konfuzianischen Elementen im Kapitel des Familienrechts (z.B. umfangreiche feudalistische Rechte des Familienoberhaupts) welches 1898 in Kraft trat. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde dieses Familienrecht jedoch von der Alliierten, sprich der amerikanischen Besatzungsmacht umfassend demokratisiert. Dabei wurden die feudalistischen Elemente eliminiert, da die Besatzungsmacht den Standpunkt vertrat, dass ein feudal geprägtes Familienrecht der Demokratisierung Japans hinderlich sein würde.

#### 2. Arbeitsrecht

Ein weiteres Beispiel war und ist das Arbeitsrecht. In der hierarchisch organisierten konfuzianischen Gesellschaft gilt es als Tugend, dass der sozial „höher“ Stehende (z.B. die Geschäftsführung) dem sozial „niedriger“ Gestellten (z.B. dem Arbeitnehmer) seine Gunst erweist, aber eine Geltendmachung von Rechten auf „gleicher Ebene“ durch Arbeitnehmer gegenüber Arbeitgebern wird durch konservativ eingestellte Personen immer noch als Frechheit angesehen. Das deutsche Prinzip der Arbeitnehmermitbestimmung wäre in Japan völlig undenkbar.<sup>3</sup> Japanische Arbeitgeber, die ständig zehn oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen, müssen gemäß Artt. 89 ff. Arbeitsstandardgesetz<sup>4</sup> eine

2 *Minpô*, Gesetze Nr. 89/1896 und Nr. 91/1898 i.d.F. des Gesetzes Nr. 78/2006; dt. Übers.: A. KAISER, Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache (Köln 2008) (Stand 2008).

3 Siehe auch M. TANAKA, Mitbestimmung in Japan?, in: JapanMarkt 11 (2009) 34.

4 *Rôdô kijun-hô*, Gesetz Nr. 49/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 89/2008; engl. Übers. verfügbar unter: <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law>.

*shūgyō kisoku* (Betriebsordnung, inhaltlich vergleichbar mit allgemeinen Arbeitsbedingungen) aufstellen und bei der zuständigen Arbeitsaufsichtsbehörde einreichen. Da eine „Vertragskultur“ in Japan weniger verbreitet ist, spielen diese Betriebsordnungen im japanischen Arbeitsrecht eine entscheidende Rolle. Obwohl der Arbeitnehmerschutz durch umfassende Rechtsprechung gestärkt worden ist, sind die Unterschiede hinsichtlich Gestaltung und Konzept des Arbeitsrechts in Japan und Deutschland beträchtlich. So ist das Arbeitsrecht (z.B. die Rechtsnatur der Betriebsordnungen) eines der typischen Gebiete, bei denen japanische Juristen Schwierigkeiten haben, sie westlichen Juristen zu erklären.

Es gibt jedoch Rechtsmaterien, die ebenfalls erst nach umfangreichen Anpassungen in Japan eingeführt wurden, bei denen solche Unterschiede aber nicht auf die Rechtskultur zurückzuführen sind. Dazu gehören das Sachenrecht und das Vertriebsrecht. Das Sachenrecht Japans kennt zum Beispiel kein Abstraktionsprinzip. Ferner werden Grundstücke und darauf befindliche Gebäude rechtstechnisch als getrennte Immobiliargüter behandelt.<sup>5</sup> Auch im Bereich des Vertriebsrechts weichen die beiden Rechtssysteme stark voneinander ab.<sup>6</sup> So kennt das japanische Recht den Begriff des verschuldungsabhängigen Ausgleichsanspruchs (§ 89b HGB) nicht, wie er in der EG-Richtlinie über Handelsvertreter geregelt ist. Diese Unterschiede stehen jedoch nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Rechtskultur.

#### IV. RECHTSTRANSFER UND RECHTSKULTUR

Viele Rechtsmaterien, die ohne oder nur mit geringen Anpassungen in Japan eingeführt worden sind, führten zu Konflikten mit der lokalen Rechtskultur. Im folgenden Abschnitt wird erläutert, wie Japan, das eine eigene Rechtskultur entwickelt und bis 1867 nur den Feudalismus als Staatsform gekannt hatte, plötzlich mit dem Import eines westlichen Rechtssystems konfrontiert wurde und wie dieses nach einer Zeit der Konflikte langsam Fuß fassen konnte. Um den Ursprung dieser Spannungsfelder besser zu verstehen, wird im Folgenden die japanische Rechtskultur mit derjenigen, die dem westlichen Rechtssystem zugrunde liegt, verglichen.

##### 1. *Religion und Rechtskultur*

Letzten Endes werden alle Gesetze von Menschen angewandt, die in einer bestimmten Rechtskultur leben. Um die prägenden Rechtskulturen zu vergleichen, soll kurz die Religion Japans den monotheistischen Religionen gegenübergestellt werden: Laut Statistik des Kulturamts (Stand: 31.12.2005) sind ca. 84 % der Japaner Shintoisten und 71 %

---

5 Siehe auch M. TANAKA, *Perfektion unter japanischem Recht – Immobilien*, in: *JapanMarkt* 8 (2008) 23.

6 Siehe M. MARTINEK / F. SEMLER / S. HABERMEIER / E. FLOHR (Hrsg.), *Handbuch des Vertriebsrechts*, 1784 ff. (München 2010).

Buddhisten. Bei der aktuellen Bevölkerungszahl Japans von ca. 128 Mio. würde dies 107 Mio. Shintoisten und 98 Mio. Buddhisten bedeuten. Das heißt, daß viele Japaner zwei Religionen haben (man spricht auch vom sog. religiösen Synkretismus), wobei der Shintoismus nur in Japan existiert.

Anders als das Christentum ist der Shintoismus ein polytheistischer Glaube (mit ca. 8 Millionen, teils gewaltsamen Göttern), der nicht über einen Kanon konkreter Gebote oder Verbote verfügt, wie etwa die Bibel oder der Koran. Somit existiert im Shintoismus kein Konzept einer „absoluten Gerechtigkeit“. Die Tatsache, dass der Gedanke einer absoluten Gerechtigkeit, wie man sie in monotheistischen Religionen kennt, in Japan nur schwach ausgeprägt ist, mag mit dazu beigetragen haben, dass die japanische Gesellschaft relativ flexibel auf die grundlegenden Umwälzungen der Rechtssysteme nach der *Meiji*-Restauration und dem Zweiten Weltkrieg reagiert hat. Man könnte diese Flexibilität aus anderer Perspektive auch mit dem Sprichwort „*kateba kangun*“ beschreiben, was so viel bedeutet wie „Wer die Schlacht gewinnt, ist die legitime Armee“, d.h. die Regeln des Siegers werden als „Gerechtigkeit“ anerkannt.

Der Konfuzianismus ist eine aus China nach Japan gelangte Philosophie, die auch großen Einfluss auf die japanische Rechtskultur genommen hat.<sup>7</sup> Der monotheistische Charakter des Christentums wurde als Gefahr für das konfuzianisch geprägte Feudalsystem wahrgenommen, das blinden Gehorsam gegenüber dem Herrscher forderte, und so war die Zugehörigkeit zum Christentum in Japan zeitweise bei Todesstrafe verboten.

## 2. *Fehlen allgemeinen Vertrauens in den Bürger und „verwässerte Demokratie“*

Es lässt sich der Standpunkt vertreten, dass Voraussetzung für ein demokratisches Rechtssystem eine „westliche“ Rechtskultur ist, in welcher der Bürger sich für gemeinnützige Themen interessiert, eigenständig über Gerechtigkeit nachdenkt und mit Fremden sachlich diskutiert. Die Gegebenheiten des traditionellen Japans unterschieden sich jedoch stark von der Situation westlicher Länder.

Im monotheistischen Christentum steht der Bürger von klein auf mit Gott (der Gerechtigkeit) in Verbindung, indem er – ohne die Vermittlung durch einen Herrscher – die gesammelten Gebote und Verbote der Bibel schon früh kennenlernt und sich darin übt, eigenständig über Gut und Böse nachzudenken.

Die Bürger Japans waren nach über 400 Jahren Herrschaft durch zentralistische Bürokratien an eine passive Haltung gewöhnt und ihr Bewusstsein für Eigenverantwortung war eher schwach ausgeprägt. Anfang des 17. Jahrhunderts war das Shogunat zunächst eine Militärregierung gewesen, doch mit der Stabilisierung der Gesellschaft entwickelte es sich unter der *Samurai*-Klasse zu einem ausgebauten bürokratischen Regierungsapparat des herrschenden Klassensystems. Nach dem Zusammenbruch des Shogunats bemühte man sich während der *Meiji*-Restauration ab 1867 mittels Reformen, die

---

<sup>7</sup> Siehe auch M. TANAKA, Konfuzianismus und japanisches Recht, in: JapanMarkt 9 (2009) 30.

maßgeblich von einer zentralistischen Bürokratie vorangetrieben wurden, eine Kolonialisierung Japans durch den Westen zu verhindern. Auch nach der Niederlage im Zweiten Weltkrieg 1945 widmete man sich unter Federführung einer zentralistischen staatlichen Verwaltung dem Ziel des raschen Wirtschaftsaufbaus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in Japan seit Langem die Auffassung verbreitet ist, dass das Urteilsvermögen der Obrigkeit anerkennenswerter sei als das der Bürger (sog. *kanson minpi*). Ebenso hatte die Regierung allgemein wenig Vertrauen in den Bürger, der in westlichen demokratisch verfassten Rechtssystemen eine entscheidende Rolle spielen soll.

Trotzdem benötigte die *Meiji*-Regierung möglichst rasch ein demokratisch verfasstes, westlich-orientiertes Rechtssystem: Eines der wichtigsten politischen Ziele war die Revision der sogenannten „ungleichen Verträge“, die Japan mit verschiedenen westlichen Staaten Mitte des 19. Jahrhunderts zu schließen gezwungen gewesen war, in denen Japan keine Zollhoheit zugebilligt und den westlichen Vertragspartnerstaaten Extraterritorialität garantiert wurde. Da die westlichen Länder diese Verträge u.a. mit der Begründung rechtfertigten, dass das japanische Justizwesen unzulänglich sei, bemühte sich die Regierung um eine rasche Rezeption einer westlichen Rechtsordnung, um belegen zu können, dass man über ein modernes Justizsystem verfüge. Aber das Fehlen von allgemeinem Vertrauen in die Bürger, in eine demokratische Staatsform sowie eine Marktordnung führte letztendlich zu einer verwässerten bzw. – etwas übertrieben gesagt – Pseudo-Demokratie (und einer Pseudo-Marktwirtschaft), in welcher der staatlichen Verwaltung starke Eingriffsbefugnisse vorbehalten blieben. Die so geschaffenen Strukturen wurden auch als *nihon-gata shakai shugi* (Sozialismus japanischer Art) oder *Nippon KK* (Japan AG) bezeichnet und überlebten in Teilen bis zum Ende des 20. bzw. Anfang des 21. Jahrhunderts.

### 3. Weitere Beispiele für Eigenheiten der japanischen Rechtskultur

Wie dargestellt, beinhaltet der Shintoismus kein Wertesystem, das sich als Beurteilungskriterium für Gut und Böse heranziehen lässt, wie es z.B. in der Bibel oder im Koran, also in monotheistischen Religionen, der Fall wäre. Durch die hierarchiebewussten, konfuzianischen Wertvorstellungen in Japan besteht eine Tendenz, Entscheidungen der Vorgesetzten abzuwarten, anstatt sie selbst zu treffen. Fehlt eine solche Entscheidung des Vorgesetzten, so orientiert man sich rechts und links und verhält sich so, wie es andere tun – man geht also gewissermaßen mit der Masse. Dieses Phänomen wird *yokonarabi* genannt („Tue, was die Anderen tun!“). So zögert man allgemein, in Fällen, in denen eine Fehlentscheidung getroffen worden ist, die (gemäß individualitätsbetontem, westlich-konstruiertem Gesetz) rechtlich verantwortliche Person zur Rechenschaft zu ziehen.

Der *mura* (Dorf)-Mentalität folgend tendieren Japaner zudem dazu, sich verstärkt für Belange innerhalb der eigenen Gruppe (z.B. Gesellschaft) zu interessieren, während allgemeine Angelegenheiten außerhalb der eigenen Organisation vernachlässigt werden.

Daher mangelt es vielen Japanern heute noch an der Fähigkeit, mit „Fremden“ gelassen und sachlich zu diskutieren. So kommt es z.B. bei Hauptversammlungen selten vor, dass ein normaler Aktionär das Wort ergreift.<sup>8</sup>

Ein weiteres Phänomen in Japan ist die gesellschaftliche Praxis, deutlich zwischen offizieller Fassade (*tatema*) und ehrlichen Ansichten (*honne*) zu unterscheiden. In Verträgen traditionellen Stils kommen in diesem Sinne die wahren Absichten der Parteien kaum zum Vorschein und die Vertragstexte weisen oft inhaltlose, rhetorische Passagen auf. Ein weiteres Beispiel sind die zahlreichen Aktiengesellschaften (*kabushiki kaisha*, KK) in Japan. Des Ansehens wegen wählten viele Kleinbetriebe die KK anstelle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*yûgen kaisha*, YK) als Gesellschaftsform. Dies wurde lange Zeit toleriert, führte jedoch dazu, dass viele der komplizierten Vorschriften für die KK nur noch Fassade waren; zahlreiche KKs veranstalteten nicht einmal mehr ordentliche Hauptversammlungen. Das 2006 in Kraft getretene Gesellschaftsgesetz<sup>9</sup> hat deshalb die Rechtsform der YK abgeschafft und stattdessen zahlreiche organisatorische Varianten der KK ermöglicht.

Der Begriff des *kotodama* (Seele der Sprache) spiegelt die Auffassung wider, dass unheilvolle Dinge nicht offen gesagt werden sollten, da sie sich sonst bewahrheiten könnten. Sie hatte zur Folge, dass in Japan Verträge nach westlichem Muster, die genaue Vorschriften für den Fall eventueller negativer Ereignisse (wie z.B. Insolvenz oder Tod) beinhalten, lange Zeit nicht verbreitet waren.

#### 4. *Konflikt zwischen rezeptierten Rechtssystemen und lokaler Rechtskultur – ein Beispiel*

Auf diese Weise kann es zu rechtswidrigen Handlungen ganzer Organisationen kommen (so gibt es das japanische Sprichwort: „Gehen alle gemeinsam bei Rot über die Ampel, braucht man sich nicht zu fürchten.“). Diese Tendenz in Verbindung mit der beschriebenen Verschlossenheit der Dorf-Mentalität, welche den Vorteil für die eigene Organisation an erste Stelle stellt, bildet den Nährboden für große Unternehmensskandale und führt dazu, dass oft ein großer Bogen um demokratische Kontrolle und Transparenz gemacht wird. Das System der Aktionärsklage, die es – nach Vorbild der amerikanischen *derivative action* – Aktionären ermöglicht, gegen den Direktor des Unternehmens vorzugehen, hat jedoch frischen Wind in solch verschlossene Unternehmenskulturen gebracht. Trotz großen Widerstands hat dies zweifellos viel zur japanischen Corporate Governance beigetragen.<sup>10</sup>

---

8 Zum Kampf börsennotierter Gesellschaften gegen die organisierte Wirtschaftskriminalität, welche die traditionelle Rechtskultur ausnutzt, siehe M. TANAKA, Corporate Governance und Aktionärsklagen, Teile 1 bis 4, in: JapanMarkt 11 (2008) 31 bis 2 (2009) 34.

9 Zum Nachweis siehe Fn. 1.

10 Siehe dazu erneut Fn. 8.

## V. AKKULTURATION

Es dauerte lange, bis man sich in Japan an den demokratischen Gedanken gewöhnt hatte, dass auch gesellschaftlich hochrangige Personen (z.B. ein Geschäftsführer) der Aufsicht unterliegen und von ihnen Transparenz gefordert wird, obwohl dies der hierarchischen Ordnung des Konfuzianismus widersprach.<sup>11</sup> Aber auch in zahlreichen anderen Bereichen hat sich mittlerweile Rechtsmaterie westlichen Ursprungs verwurzelt.

So ist die Aktionärsklage inzwischen weithin als Instrument der Corporate Governance anerkannt. Die problematische Konzentration von Hauptversammlungen vieler börsennotierter Aktiengesellschaften auf einen gemeinsamen Tag – den sog. *shûchû-bi* (Konzentrationstag)<sup>12</sup> – ist signifikant zurückgegangen. Zahlreiche gravierende gesellschaftliche Skandale<sup>13</sup> sind durch *Whistleblowers*<sup>14</sup> ans Licht gebracht worden. Auch die Kronzeugenregelung in Art. 7-2 (10) Antimonopolgesetz<sup>15</sup> usw., welche zunächst als mit der japanischen Kultur unvereinbar kritisiert wurde, da sie dazu ermutige, Mitglieder der eigenen Gruppe anzuzeigen, wird inzwischen sowohl im Westen als auch in Japan angewendet; und auch die in der Vergangenheit lediglich als „notwendiges Übel“ angesehenen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und Kartelle werden in letzter Zeit strenger verfolgt.

Dieser Wandel ist vor dem Hintergrund zunehmender internationaler Transaktionen, Arbeits- und Studienaufenthalte im Ausland, bitterer Erfahrungen bei Rechtsstreitigkeiten mit ausländischen Unternehmen sowie dem breiten Zugang zu Informationen aus dem Internet zu sehen, was insgesamt dazu geführt hat, dass man häufiger mit der westlichen Rechtskultur konfrontiert wird.

## VI. RECHTSTRANSFER AUS JAPAN?

Im Rahmen der Auslandshilfe leistet die japanische Föderation der Rechtsanwaltskammern JFBA (*Nihon Bengo-shi Rengô-kai*, entspricht der BRAK Deutschlands) gemeinsam u.a. mit der Entwicklungshilfeorganisation JICA (*Kokusai Kôryoku Kikô*) kontinuierlich Unterstützung beim Aufbau von Rechtssystemen anderer Länder (z.B. China, Kambodscha, Myanmar, Mongolei, Vietnam, Nepal). Dabei ist jedoch zu beachten, dass

11 Siehe auch M. TANAKA, Der Konflikt zwischen westlicher Compliance und japanischer Unternehmenskultur am Beispiel Olympus, in: JapanMarkt 12 (2011) 32.

12 Siehe auch M. TANAKA, Corporate Governance und Aktionärsklagen, Teil 2, in: JapanMarkt 12 (2008) 28.

13 Siehe auch M. TANAKA, *Tobashi* – Die wiederaufgetauchten Geister der 1990er, in: JapanMarkt 1 (2012) 32.

14 Siehe auch M. TANAKA, Das Whistleblower-Gesetz in Japan, in: JapanMarkt 2 (2012) 28.

15 Gesetz über das Verbot privater Monopolisierung und die Sicherung des freien und lautereren Wettbewerbs (*Shiteki dokusen no kinshi oyobi kôsei torihiki no kakuho ni kansuru hôritsu*), Gesetz Nr. 54/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 51/2009; dt. Übers. bei H. IYORI / A. UESUGI / C. HEATH, Das japanische Kartellrecht (Köln 1994) 225 ff. (Stand 1992) .

in der Vergangenheit stets ein einseitiger Rechtstransfer *nach* Japan stattgefunden hat, d.h. eine fremde Rechtskultur rezipiert worden ist, weshalb in Japan die Denkweise, die eigene Rechtskultur in der Welt weiter zu verbreiten, schwach ausgeprägt ist. Ferner fehlt es an einer tragfähigen Strategie zur Internationalisierung der Rechtsinfrastruktur als Antwort auf die grenzüberschreitende Entwicklung der Wirtschaft (anders als z.B. in Deutschland, wo an einigen ausgewählten Gerichten mündliche Verhandlungen und Beweise in englischer Sprache zulässig sind).

Als Grund hierfür lässt sich anführen, dass in Japan das System der „großen Regierung und kleinen Justiz“ (sog. „20%-Justiz“) eine lange Tradition hat, um schnelle und grundlegende Reformen zu ermöglichen. Rechtsberatung ist also nicht als wichtiger Dienstleistungszweig wahrgenommen worden und im Allgemeinen lag der Gedanke fern, zur Erweiterung des Tätigkeitsfelds japanischer Rechtsanwälte das kodifizierte Recht in Entwicklungsländern oder Transformationsstaaten zu verbreiten. Infolgedessen dient die Unterstützung beim Aufbau von Rechtssystemen in anderen Ländern keinen strategischen Zielen, sondern geht über eine bloße „Hilfe“ nicht hinaus.

## VII. FAZIT

Aufgrund eigener Erfahrungen mit dem Rechtstransfer aus anderen Ländern und den daraus resultierenden Schwierigkeiten und Problemen bei der Rezeption und Verankerung fremder Systeme in der eigenen Kultur hat Japan bisher keine Ambitionen entwickelt, sein eigenes Recht in andere Länder zu exportieren.

Der Rechtstransfer in Länder, die sich im Übergangsstadium aus dem Sozialismus befinden, setzt eine umfassende Reform des rechtlichen Grundkonzepts (wie ehemals in Japan) voraus. Bei einem Rechtstransfer muss jedoch – abgesehen von zentralen Werten wie Rechtsstaatlichkeit und Demokratie – immer die Anpassungsfähigkeit an die bestehende Rechtskultur berücksichtigt und so eine Feinabstimmung angestrebt werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass das übertragene Recht nicht richtig Fuß fassen kann. Es wäre unangemessen, zu behaupten, dass eine bestimmte Rechtsordnung oder die Rechtskultur, die dieser zugrunde liegt, einen universellen Wert hat, und zu erwarten, dass andere Länder dieses Recht deshalb vorbehaltlos rezipieren.